S 5 Ar 494/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Ar 494/95
Datum	22.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 460/97
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 22.05.1997 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.04.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1995 vom 01.01.1997 bis 31.12.2002 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte der auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1949 geborene KlÃ¤ger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Industriekaufmanns erlernt (PrÃ¼fung 1969), war aber in der Folgezeit nicht in diesem Beruf beschÃ¤ftigt. Er hat von 1969 bis 1971 als Kellner, Verkaufsfahrer und Versicherungsvertreter gearbeitet, daran anschlieÃend bis 1973 als VerkÃ¤ufer

und von 1973 bis 1980 als VerkÃ¤ufer im elterlichen Betrieb. Danach war der KlÃ¤ger ab November 1984 mit Unterbrechungen bis September 1988 als FolienschweiÃer beschÃ¤ftigt. Seit 07.09.1988 besteht ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Auf seinen Rentenantrag vom 14.2.1990 lieÃ ihn die Beklagte durch den Sozialmediziner Dr.B. untersuchen. Im Gutachten vom 19.03.1990 nahm dieser wegen eines chronischen WirbelsÃ¤ulensyndroms nach Bandscheibenprolaps (1986) und anstehender Bandscheibenoperation einen Zustand vorÃ¼bergehender ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bis 31.03.1991 an. Mit Bescheid vom 30.03.1990 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen ab. Der KlÃ¤ger sei zwar vom 07.09.1988 bis 31.03.1991 berufs- und erwerbsunfÃ¤hig; er erfÃ¼lle jedoch nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung, da im maÃgeblichen Zeitraum vom 01.04.1982 bis 31.08.1988 statt der erforderlichen 36 Monate lediglich 32 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt seien.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Bescheid vom 15.02.1991 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Rentenanspruchs auch nicht nach der ÃbergangsvorschriftÂ des Art 2 Â§ 6 Abs 2 ArVNG, weil die Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1987 (Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalls) nicht durchgehend mit BeitrÃ¤gen oder anwartschaftserhaltenden Zeiten belegt sei; unbelegt seien die Monate Januar bis Juni 1984.

Die dagegen gerichtete Klage (Az: S 14 Ar 265/91) wies das Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) mit Urteil vom 16.10.1991 ab und berief sich zur BegrÃ¼ndung auf die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Es hat den Eintritt des Versicherungsfalls mit dem Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 07.09.1988 angenommen; wie von der Beklagten festgestellt, seien im maÃgeblichen Zeitraum aber lediglich 32 Monate an PflichtbeitrÃ¤gen vorhanden.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren (Az L 10 Ar 800/91 BayLSG) erklÃ¤rte sich die Beklagte am 08.06.1994 bereit, ausgehend von dem am 14.02.1990 gestellten Rentenantrag zu Ã¼berprÃ¼fen, ob ab dem 01.01.1992 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) oder EU gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. Die Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger durch den Chirurgen Dr.L. , den Nervenarzt Dr.D. und den Sozialmediziner Dr.H. untersuchen. Dr.L. vertrat in seinem Gutachten vom 12.10.1994 die Auffassung, dass dem KlÃ¤ger leichte Arbeiten wieder vollschichtig zumutbar seien. Trotz Zeitablaufs von mehr als sechs Jahren seit Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit sei bislang keine WirbelsÃ¤ulenoperation veranlasst worden; es bestehe deshalb keine Rechtfertigung fÃ¼r eine zeitliche Begrenzung der EinsatzfÃ¤higkeit. Dr.D. ging in seinem Gutachten vom 13.10.1994 ebenfalls davon aus, dass der KlÃ¤ger leichte TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus ganztags verrichten kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger sei orthopÃ¤disch in den letzten drei Jahren nicht mehr behandelt worden. Auch Dr.H. nahm beim KlÃ¤ger lediglich bis zum 31.03.1991 ein auf untervollschichtig eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen an. FÃ¼r den Versicherten habe ein konkreter Operationstermin wegen des Bandscheibenleidens offenbar zu keinem Zeitpunkt festgestanden (was bei der Beurteilung durch Dr.B. wohl auslÃ¶send fÃ¼r die Empfehlung einer Zeitrente gewesen sei). Mit Bescheid vom 06.04.1995 lehnte

die Beklagte den Antrag auf RentengewÃ¤hrung erneut ab. Beim KlÃ¤ger habe Ã¼ber den 31.03.1991 hinaus weder BU noch EU vorgelegen. Vor Eintritt des Versicherungsfalls der vorÃ¼bergehenden EU am 07.09.1988 habe der KlÃ¤ger im anrechnungsfÃ¤higen Zeitraum vom 01.04.1982 bis 31.08.1988 aber statt der erforderlichen 36 nur fÃ¼r 32 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 17.07.1995 zurÃ¼ck.

Am 18.08.1995 hat der KlÃ¤ger beim SG NÃ¼rnberg Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht, es seien weitere (anwartschaftserhaltende) Zeiten zu berÃ¼cksichtigen, insbesondere die vom 27.10.1983 bis 15.07.1984 erlittene Strafhaft. Es habe sich hierbei um eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gehandelt.

Das SG hat einen Befundbericht des Internisten Dr.I. vom 16.11.1995 beigezogen. Auf Veranlassung des Gerichts haben der OrthopÃ¤de Dr.R. das Gutachten vom 06.05.1996 und die NervenÃ¤rztin Dr.O. das Gutachten vom 14.06.1996 erstattet. Dr.R. gelangte zu dem Ergebnis, dass dem KlÃ¤ger noch leichte TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus in Vollschicht mÃ¶glich seien. Im Vergleich zu den von Dr.L. und Dr.D. erstatteten Vorgutachten sei keine wesentliche BefundÃ¤nderung eingetreten. Seit dem 01.04.1991 sei im Gesundheitszustand und damit im LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers Ã¼berhaupt keine Befundverschlechterung festzustellen. Frau Dr.O. kam dagegen zu dem Ergebnis, dass beim KlÃ¤ger eine vollschichtige berufliche Belastbarkeit nicht mehr gegeben sei. Zwischen der letzten ambulanten Untersuchung am 12.10.1994 und der Untersuchung bei ihr am 14.06.1996 habe sich eine weitere Fixierung des psychogenen Schmerzsyndroms ergeben. Zumindest seit dem Untersuchungstag am 14.06.1996 sei das kÃ¶rperliche und das psycho-physische LeistungsvermÃ¶gen in den unter-vollschichtigen Bereich abgesunken.

Mit Urteil vom 22.05.1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger (bei einem LeistungsvermÃ¶gen von ca vier Stunden tÃ¤glich) seit dem 14.06.1996 erwerbsunfÃ¤hig sei. Das Gericht habe insoweit keine Bedenken, sich dem Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.O. anzuschlieÃen. Das Hauptgewicht der gesundheitlichen StÃ¶rungen des KlÃ¤gers liege auf psychiatrischem Fachgebiet, auf dem sich eine fixierte Schmerzschonhaltung und ein depressives Versagenssyndrom ent- wickelt hÃ¤tten. Allerdings kÃ¶nne dieser Zustand erst ab der Untersuchung durch Dr.O. am 14.06.1996 angenommen werden. Daneben lasse sich eine Ã¼ber den 31.03.1991 hinaus fortdauernde EU jedenfalls nicht wegen orthopÃ¤discher GesundheitsstÃ¶rungen bejahen. Bei der neurologischen Untersuchung sei ein echter Wurzelreiz oder ein Wurzelkompressionsyndrom nicht festgestellt worden. Hervorzuheben sei auch, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit nicht in orthopÃ¤discher Behandlung gestanden habe und die ursprÃ¼nglich empfohlene Bandscheibenoperation im Bereich der LendenwirbelkÃ¶rper L5/S1 auch sechs Jahre nach dem 1988 computertomografisch gesicherten Bandscheibenvorfall nicht durchgefÃ¼hrt worden sei. Ausgehend von einem am 14.06.1996 eingetretenen Leistungsfall der EU auf Zeit erfÃ¼lle der KlÃ¤ger nicht die versicherungsrechtlichen

Voraussetzungen eines entsprechenden Rentenanspruchs. In den maÃgebenden Zeitraum vom 14.06.1991 bis zum 13.06.1996 fielen nach dem Versicherungsverlauf keine PflichtbeitrÃ¤ge. Die Voraussetzungen des Â§ 241 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien ebenfalls nicht erfÃ¼llt. Der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers weise erhebliche LÃ¼cken auf, insbesondere fÃ¼r die Zeit von Januar 1981 bis Juni 1984. Eine SchlieÃung der BeitragslÃ¼cken komme nicht mehr in Betracht. FÃ¼r die Zeit der Strafhaft habe Versicherungspflicht lediglich im VerhÃ¤ltnis zur Arbeitslosenversicherung nicht jedoch in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden.

Mit der am 14.08.1997 beim SG NÃ¼rnberg eingegangenen Berufung macht der KlÃ¤ger weiterhin die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw BU ab Antragstellung (14.02.1990) geltend. Er habe bereits 1988 den zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als FolienschweiÃer wegen einer schweren BandscheibenschÃ¤digung aufgeben mÃ¼ssen. Diese werde von den ÃrzTen derzeit fÃ¼r inoperabel gehalten. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit habe durchgehend seit 1988 bestanden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 22.05.1997 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.04.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1995 zu verurteilen, ihm ab 01.02.1990 Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat einen Befundbericht des Internisten Dr.I. vom 22.03.1999 zum Verfahren beigenommen (Befundbeschreibung ab November 1995). Der OrthopÃ¤de Dr.K. hat am selben Tage Ã¼ber Behandlungszeiten des KlÃ¤gers ab Februar 1998 berichtet. Die Beklagte hat den Versicherungsverlauf vom 15.04.1999 vorgelegt.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten des BayLSG und des SG NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151, 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich zum Teil als begrÃ¼ndet.

Nicht zu beanstanden ist das erstgerichtliche Urteil, soweit es die streitigen Leistungen auf Rente wegen EU bzw BU fÃ¼r die Zeit bis 31.12.1996 betrifft. Durch den (in AusfÃ¼hrung des gerichtlichen Vergleichs vom 08.06.1994 erteilten)

Zweitbescheid vom 06.04.1995 hat die Beklagte erneut Ã¼ber den am 14.02.1990 gestellten Rentenantrag entschieden und dadurch eine weitere gerichtliche Ãberprüfung ohne Bindung an die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X erÃ¶ffnet. Der KlÃ¤ger ist jedoch auch nach Auffassung des Senats erst seit 14.06.1996 (Untersuchung bei Dr.O.) erwerbsunfÃ¤hig iS des Â§ 44 Abs 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Wie das SG zutreffend festgestellt hat, ist der KlÃ¤ger seit diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, auch nur leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in Vollschicht zu erbringen. Mit dem SG teilt auch der Senat die von der nervenÃ¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.O. geÃ¤uÃerte Auffassung, dass beim KlÃ¤ger das Hauptgewicht der gesundheitlichen StÃ¶rungen auf psychiatrischem Gebiet liegt. Es hat sich eine fixierte Schmerz-Schonhaltung und ein depressives Versagenssyndrom entwickelt, das therapeutischem Zugriff weitgehend entzogen ist. Seit der ambulanten Untersuchung des KlÃ¤gers bei Dr.D. im Oktober 1994 und der Untersuchung im Juni 1996 hat sich eine weitere Fixierung des psychogenen Schmerzsyndroms ergeben, die eine vollschichtige Belastbarkeit mit beruflichen Aufgaben nicht mehr zulÃ¤sst. Aus den primÃ¤r organisch bedingten Beschwerden, die zuletzt ausfÃ¼hrlich von dem OrthopÃ¤den Dr.R. beschrieben wurden, hat sich eine somatoforme SchmerzstÃ¶rung mit krankheitswertiger PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung entwickelt. Hieraus lÃ¤sst sich auch zur Ãberzeugung des Senats ableiten, dass der KlÃ¤ger seit Juni 1996 selbst leichte kÃ¶rperliche Arbeiten (ohne besondere Verantwortung, ohne Zeitdruck und ohne stresshafte Bedingungen) im Wechselrhythmus nur noch im Umfang von ca vier Stunden pro Tag verrichten kann.

Ausgehend von dem am 14.06.1996 eingetretenen Leistungsfall der EU (auf Zeit) erfÃ¼llt der KlÃ¤ger auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Versichertenrente gemÃ¤Ã Â§Â§ 43 Abs 1 Nr 2, 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI. Zwar hat der KlÃ¤ger in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU (14.06.1991 â 13.06.1996) nicht fÃ¼r wenigstens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt (unstreitig ist fÃ¼r den KlÃ¤ger in dieser Zeit kein einziger Pflichtbeitrag nachgewiesen); der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit verlÃ¤ngert sich jedoch um Anrechnungszeiten (Â§ 58 SGB VI) und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (Â§ 43 Abs 3 Nr 1 iVm Â§ 44 Abs 4 SGB VI). Vorliegend kommen lediglich Zeiten nach Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI in Betracht, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten hat. Mit dieser Fassung des (am 01.01.1992 in Kraft getretenen) Gesetzes ist klargestellt, dass ein Krankengeldbezug nicht (mehr) BerÃ¼cksichtigungsvoraussetzung ist. Die nach Abs 2 des Â§ 58 SGB VI erforderliche Unterbrechung einer versicherten BeschÃ¤ftigung liegt vor, da der KlÃ¤ger bis zum 21.08.1988 PflichtbeitrÃ¤ge aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung entrichtet hat und am 08.09.1988 arbeitsunfÃ¤hig geworden ist. AnschlieÃend hat er bis 24.03.1990 durchgehend Krankengeld bezogen. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers hat aber nicht mit dem Wegfall des Krankengeldes geendet, sondern nach Ãberzeugung des Senats ohne Unterbrechung Ã¼ber diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Eintritt des Leistungsfalles im Juni 1996 angedauert, so dass der KlÃ¤ger vom 08.09.1988 bis 13.06.1996 fÃ¼r die davor zuletzt (nicht nur vorÃ¼bergehend) ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer arbeitsunfÃ¤hig war. Nach den

glaubhaften anamnestischen Angaben des KlÃ¤gers bei den SachverstÃ¤ndigen Dr.D. im Oktober 1994 und Dr.R. im Mai 1996 sind in diesem Beruf in nicht unerheblichem Umfang Belastungen durch Heben und Tragen schwerer Lasten angefallen. Dr.R. hat in seinem Gutachten dazu festgestellt, dass allein die Ãnderungen an der HalswirbelsÃ¤ule (Spondylosis deformans bei C4-6; Osteochondrose C5/6 mit Einengung des zugehÃ¶rigen Zwischenwirbelloches rechts; pathologische Kyphosierung der HalswirbelsÃ¤ule) eine Belastung durch Heben und Tragen nicht mehr zulieÃen. Darin hat dieser SachverstÃ¤ndige auch die Ursache gesehen, dass der zuletzt ausgeÃ¼bte Beruf des FolienschweiÃers spÃ¤testens im September 1988 aufgegeben werden musste und auch spÃ¤ter nicht mehr ausgeÃ¼bt werden konnte. In diesem Sinne hat sich zur Frage der ArbeitsfÃ¤higkeit auch Dr.D. in seinem Gutachten vom 13.10.1994 geÃ¤uÃert und beim KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab 07.09.1988 durchgehend ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit angenommen. Schon vorher hatte der Chirurg Dr.L. bei der Untersuchung des KlÃ¤gers am 16.10.1991 (im Verfahren vor dem SG NÃ¼rnberg, Az S 14 Ar 265/91) festgestellt, dass der KlÃ¤ger wegen eines schmerzhaften, hartnÃ¤ckigen WS-Syndroms bei Bandscheibenvorfall am untersten Lendenwirbel seit 07.09.1988 arbeitsunfÃ¤hig krank war und dass der (seinerzeit) bestehende Zustand auch weiterhin mit einer erheblichen EinschrÃ¤nkung seines LeistungsvermÃ¶gens (fÃ¼r TÃ¤tigkeiten aller Art) verbunden sei. Unter diesen UmstÃ¤nden sieht es der Senat als nachgewiesen an, dass der KlÃ¤ger von September 1988 bis zum Juni 1996 fÃ¼r die bis dahin ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als FolienschweiÃer arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist. Der og Bemessungszeitraum vom 14.06.1991 bis 13.06.1996 vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit, in dem wenigstens PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r 36 Kalendermonate nachgewiesen sein mÃ¼ssen, verlÃ¤ngert sich deshalb zumindest um eine Schubzeit iS von Â§ 43 Abs 3 Nr 1 iVm Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI, die von Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers am 07.09.1988 bis zum Eintritt des Leistungsfalls am 14.06.1996 insgesamt sieben Jahre und neun Monate umfasst, mithin den Beginn des maÃgeblichen Bemessungszeitraums auf 01.09.1983 vorverlegt. Darin sind fÃ¼r den KlÃ¤ger 39 mit PflichtbeitrÃ¤gen belegte Monate enthalten.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt damit die versicherungsrechtlichen Erfordernisse fÃ¼r die GewÃ¤hrung der nach seinem Hauptantrag streitigen Versichertenrente wegen EU nach Â§ 44 Abs 1 Nr 2 iVm Â§ 43 Abs 3 Nr 1 und Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI. Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von ca vier Stunden tÃ¤glich fÃ¼r einfache Arbeiten ist der Anspruch auf EU-Rente auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhÃ¤ngig; die Rente kann deshalb nur auf Zeit geleistet werden (Â§ 102 Abs 2 SGB VI). Der Senat hat, bei rÃ¼ckschauend unverÃ¤nderter Arbeitsmarktlage, von der MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, die Befristung Ã¼ber drei Jahre hinaus auf insgesamt sechs Jahre zu verlÃ¤ngern, wobei eine weitere VerlÃ¤ngerung durch die Beklagte, abhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage, nicht ausgeschlossen ist. FÃ¼r die WeitergewÃ¤hrung der Rente Ã¼ber den Wegfallzeitpunkt hinaus bedarf es eines Antrags des KlÃ¤gers.

Da dem KlÃ¤ger die begehrte Rente erst von einem Zeitpunkt lange nach Antragstellung an zugesprochen werden konnte, hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r angemessen, dass ihm die Beklagte die auÃergerichtlichen Kosten entsprechend

dem VerhÃ¤ltnis seines Obsiegens und Unterliegens im Rechtsstreit nur zur HÃ¤lfte zu erstatten hat (Â§ 193 SGG).

Der Senat hat gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 1 iVm Abs 2 Nr 1 SGG die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, ob sich auch unter der Geltung des Rentenreformgesetzes (hier Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI) nach AusschÃ¶pfung des Krankengeldanspruchs die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit streng an den Leistungsanforderungen der zuletzt verrichteten TÃ¤tigkeit oder an einem deutlich weiter gezogenen Kreis zumutbarer "VerweisungstÃ¤tigkeiten" orientiert und welche Anforderungen an den Nachweis langdauernder ArbeitsunfÃ¤higkeit zu stellen sind.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024